S 2 AS 281/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die nach § 12 Abs. 1 SGB II zu treffende Prognoseentscheidung, ob ein Vermögensgegenstand (hier: Erbschaftsanteil) innerhalb des Bewilligungszeitraums verwertbar ist, bemisst sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.
Normenkette	SGB 2 § 9 Abs 4 SGB 2 § 12 Abs 1 S 1 SGB 2 § 24 Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 281/22
Datum	27.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 2471/23
Datum	18.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerinnen wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 27. Juli 2023 aufgehoben und der Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 28. Oktober 2020, 9. September 2021 und 8. November 2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Januar 2022 verurteilt, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Monate Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, August 2021 bis Oktober 2021 sowie den Monat November 2021 als Zuschuss zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerinnen in

beiden Instanzen zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob den KlÃ¤gerinnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ II) fÃ¼r die Zeit von Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, von August 2021 bis Oktober 2021 sowie fÃ¼r November 2021 als Zuschuss statt als Darlehen zustehen.

Die 1971 geborene KlÃ¤gerin Ziff. 1 und ihre 2015 geborene Tochter, die KlÃ¤gerin Ziff. 2, fÃ¼r welche die KlÃ¤gerin Ziff. 1 das alleinige Sorgerecht hat, standen bei dem Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die KlÃ¤gerinnen bewohnten seit MÃ¤rz 2015 eine 45 Quadratmeter groÃe Wohnung in einem ursprÃ¼nglich im Eigentum des Vaters der KlÃ¤gerin Ziff. 1 stehenden Dreifamilienhauses in R1, fÃ¼r die sie 350,00 EUR (300,00 EUR Kaltmiete, 50 EUR Nebenkostenpauschale) entrichteten. Zum 1. Juli 2020 bezogen die KlÃ¤gerinnen eine andere, 65 Quadratmeter groÃe Wohnung im selben Haus, fÃ¼r die sie eine Gesamtmiete von 556,67 EUR (456,67 EUR Kaltmiete, 100 EUR Nebenkostenpauschale) zu entrichten hatten. Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 bezog in den streitigen ZeitrÃ¤umen fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 2 Kindergeld (204,00 EUR im Jahr 2020; 219,00 EUR im Jahr 2021); die KlÃ¤gerin Ziff. 2 bezog Unterhalt in HÃ¶he von monatlich 267,00 EUR.

Der Vater der KlÃ¤gerin Ziff. 1 verstarb am 14. Oktober 2019. Der Nachlass fiel der aus der KlÃ¤gerin Ziff. 1 und ihren beiden BrÃ¼dern bestehenden Erbengemeinschaft zu, die zu je einem Drittel Erben wurden.

Zuletzt hatte der Beklagte mit Bescheid vom 5. Februar 2020 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Februar 2020 bis 31. Januar 2021 in HÃ¶he von monatlich 759,52 EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 1 bewilligt. Der Bedarf der KlÃ¤gerin Ziff. 2 in HÃ¶he von 425,00 EUR war durch eigenes Einkommen in Form von Unterhalt in HÃ¶he von 254,00 EUR und Kindergeld gedeckt. Auf den Bedarf der KlÃ¤gerin Ziff. 1 (Regelbedarf 432,00 EUR, Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende 155,52 EUR, Grundmiete 150,00 EUR und Nebenkosten 25,00 EUR) wurde das den Bedarf der KlÃ¤gerin Ziff.Â 2 Ã¼bersteigende Kindergeld in HÃ¶he von 33,00 EUR abzÃ¼glich einer Versicherungspauschale von 30,00 EUR angerechnet.

Nachdem die KlÃ¤gerin Ziff. 1 am 17. Februar 2020 den Beklagten Ã¼ber den Tod ihres Vaters informiert hatte, hob der Beklagte â nachdem er zunÃ¤chst mit Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2020 die Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Januar 2021 entzogen hatte â mit Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2020 den Bescheid vom 5. Februar 2020 fÃ¼r die Zeit ab 1. April 2020 ganz auf, weil die KlÃ¤gerin Ziff. 1 geerbt habe bzw. MiteigentÃ¼merin einer Immobilie sei und das VermÃ¶gen voraussichtlich zum vollstÃ¤ndigen Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hre.

Mit weiterem Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2020 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Ziff. 1 vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 ohne BerÃ¼cksichtigung von Unterkunftskosten Leistungen in HÃ¶he von 413,52 EUR monatlich und auf deren Widerspruch mit Ãnderungsbescheid vom 28. April 2020 unter BerÃ¼cksichtigung von Unterkunftskosten in HÃ¶he von 746,52 EUR monatlich sowie mit Ãnderungsbescheid vom 6. August 2020 ab 1. Juli 2020 unter BerÃ¼cksichtigung der hÃ¶heren Unterkunftskosten in HÃ¶he von 923,18 EUR monatlich (865,85 EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 1, 57,33 EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 2).

Am 30. September 2020 beantragten die KlÃ¤gerinnen die Weiterbewilligung der Leistungen Ã¼ber den 30. September 2020 hinaus.

Unter dem 28. Oktober 2020 erlieÃ der Beklagte einen Darlehensbescheid Ã¼ber Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. MÃ¤rz 2021, wobei er die Leistungen auf monatlich 923,18Â EUR (865,85Â EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 1 und 57,33 EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 2) festsetzte. Die RÃ¼ckzahlung des Darlehens sei, wenn keine abweichende RÃ¼ckzahlungsvereinbarung getroffen worden sei, nach erfolgter Verwertung des VermÃ¶gens sofort in voller HÃ¶he fÃ¤llig (Â§ 42a Abs. 3 SGB II). Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 habe nachgewiesen, dass der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigendem VermÃ¶gen nicht mÃ¶glich sei oder fÃ¼r sie eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, so dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen zu erbringen seien. Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 befinde sich in einer Erbengemeinschaft. Bisher habe sie noch keine KlÃ¤rung Ã¼ber ihren Anteil an der Erbmasse erzielen kÃ¶nnen. Sobald sie dies habe klÃ¤ren kÃ¶nnen, werde sie um die Einreichung eines Nachweises gebeten.

Die KlÃ¤gerinnen legten gegen den Bescheid Widerspruch ein, soweit es sich um eine darlehensweise GewÃ¤hrung und nicht um einen Zuschuss handele, und baten um Ruhendstellung des Widerspruchsverfahrens bis zur Erbauseinandersetzung, da danach voraussichtlich kein verwertbares VermÃ¶gen verbleibe.

Nach einer Besprechung der Erbengemeinschaft im Januar 2021 teilte die KlÃ¤gerin Ziff. 1 mit, dass eine abschlieÃende VerstÃ¤ndigung Ã¼ber die Erbauseinandersetzung noch nicht getroffen worden sei. Die Auseinandersetzung hÃ¤nge davon ab, wie sich die Beteiligten der Erbengemeinschaft bezÃ¼glich der Aufteilung einigten. Es sei beabsichtigt, dass die KlÃ¤gerin Ziff. 1 die Wohnung, in der sie derzeit wohne, im Rahmen der Erbauseinandersetzung zugewiesen bekomme.

Nachdem die KlÃ¤gerin Ziff. 1 vom 1. April 2021 bis 31. Juli 2021 befristet eine sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hatte, beantragte sie am 17. August 2021 die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGBÂ II.

Mit Darlehensbescheid vom 9. September 2021 bewilligte der Beklagte weiterhin darlehensweise Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2021 bis 31. Oktober 2021 in HÃ¶he von 986,22 EUR (884,89Â EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 1, 101,33 EUR fÃ¼r

die KlÃ¤gerin Ziff. 2).

Auch gegen diesen Bescheid legten die KlÃ¤gerinnen Widerspruch ein.

Am 22. Oktober 2021 beantragten die KlÃ¤gerinnen die Weiterbewilligung Ã¼ber den 31. Oktober 2021 hinaus, woraufhin der Beklagte mit Bescheid vom 8. November 2021 darlehensweise Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. November 2021 bis 31. Dezember 2021 in HÃ¶he von 1.186,36Â EUR monatlich (fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 1 884,89 EUR zzgl. 200,14 EUR Zuschuss zu Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen; fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 2 101,33 EUR) und fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 in HÃ¶he von 659,70 EUR monatlich bewilligte, wogegen die KlÃ¤gerinnen unter dem 1. Dezember 2021 Widerspruch einlegten.

Am 27. Dezember 2021 informierten die KlÃ¤gerinnen den Beklagten Ã¼ber die erfolgte Erbauseinandersetzung und legten die Vereinbarung vom 19. November 2021 sowie einen notariellen Vertrag vom 24. November 2021 vor, wonach das Alleineigentum an der von den KlÃ¤gerinnen bewohnten Wohnung an die KlÃ¤gerin Ziff. 1 und Miteigentum je zur HÃ¤lfte an den zwei weiteren Wohnungseigentumsrechten an die BrÃ¼der der KlÃ¤gerin Ziff. 1 Ã¼bertragen wurde. Diese erhielten zudem das gesamte GeldvermÃ¶gen in Form von Geldanlagen bei der K1kasse T1 und der V1bank N1 e.G. Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 verpflichtete sich darÃ¼ber hinaus, als Ausgleich im Rahmen der Erbteilung an die Miterben jeweils 4.801,67 EUR zu zahlen. Der Mietvertrag mit der KlÃ¤gerin Ziff. 1 wurde zum 30. November 2021 aufgehoben. Im notariellen Vertrag vom 24. November 2021 wurde der Verkehrswert der Wohnung Nr. 1 (von den KlÃ¤gerinnen bewohnt) mit 280.000,00 EUR angegeben, ebenso der Wert der Wohnung Nr. 2, der Wert der Wohnung Nr. 3 mit 150.000 EUR. Ferner wurde GeldvermÃ¶gen mit 80.485,00 EUR zuzÃ¼glich 23.705,00 EUR Vorabauszahlungen angegeben. Zum Zweck der Finanzierung der von ihr zu erbringenden Ausgleichszahlung sowie der zu Ã¼bernehmenden Notarkosten nahm die KlÃ¤gerin Ziff. 1 ein Privatdarlehen Ã¼ber 15.000,00 EUR auf.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 20. Januar 2022 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che gegen den Bescheid vom 28. Oktober 2020 (fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. MÃ¤rz 2021), den Bescheid vom 9. September 2021 (fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2021 bis 31. Oktober 2021) und den Bescheid vom 8. November 2021 unter dessen AbÃ¤nderung dahingehend, dass Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 1. Dezember 2021 als Zuschuss gewÃ¤hrt wÃ¼rden, zurÃ¼ck. Am 14. Oktober 2019 sei der Vater der KlÃ¤gerin Ziff. 1 gestorben und die gesetzliche Erbfolge eingetreten. Die WiderspruchsfÃ¼hrerin und ihre beiden BrÃ¼der bildeten zu gleichen Teilen eine Erbengemeinschaft. Die Erbmasse habe vornehmlich aus einer Immobilie, bestehend aus drei einzelnen Wohnungen, sowie zwei Bankkonten mit einem Gesamtbestand in HÃ¶he von 104.190,00 EUR bestanden. Der Eintritt des Erbfalls sei fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. MÃ¤rz 2021 als Einkommen, fÃ¼r die Zeit ab 1. August 2021 als VermÃ¶gen zu werten. Bereits mit dem Erbfall kÃ¶nne der Erbe Ã¼ber seinen Anteil am Nachlass verfÃ¼gen, ohne dass es auf die Durchsetzung von AnsprÃ¼chen etwa gegen die Miterben

ankomme. Da es sich bei den Geldkonten um ein Gemeinschaftskonto gehandelt habe, habe die KlÃ¤gerin Ziff. 1 auch die tatsÃ¤chliche ZugriffsmÃ¶glichkeit auf das Konto gehabt. Die theoretische ZugriffsmÃ¶glichkeit bestÃ¤tige sich gerade in der Tatsache, dass ein Miterbe Vorausabhebungen von Ã¼ber 23.000,00Â EUR durchgefÃ¼hrt habe und diese dann im Rahmen der Erbauseinandersetzung ihre BerÃ¼cksichtigung gefunden hÃ¤tten. Korrekt wÃ¤re eine Ablehnung wegen mangelnder HilfebedÃ¼rftigkeit gewesen und die KlÃ¤gerinnen seien durch die GewÃ¤hrung von Leistungen auf Darlehensbasis rechtlich bevorteilt.

Am 16. Februar 2022 haben die KlÃ¤gerinnen gegen die Widerspruchsbescheide jeweils Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben (S 2 AS 281/22, S 2 AS 287/22 und S 2 AS 288/22), die das SG mit Beschluss vom 22. Februar 2022 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat, und die GewÃ¤hrung der Leistungen fÃ¼r die Zeit von Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, von August 2021 bis Oktober 2021 sowie fÃ¼r November 2021 als Zuschuss statt als Darlehen geltend gemacht. Die darlehensweise GewÃ¤hrung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sei rechtswidrig, da die HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerinnen durch den Anfall der Erbschaft nicht entfallen gewesen sei. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten keinerlei ZugriffsmÃ¶glichkeit auf die in Frage stehenden Konten gehabt. Es habe auch kein materiell-rechtlicher Anspruch auf Auszahlung gegen die Erbengemeinschaft bestanden. Dies zeige sich im Ergebnis auch dadurch, dass die Erbengemeinschaft einer Ãbertragung der von den KlÃ¤gerinnen bewohnten Wohnung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung erst zugestimmt habe, als die KlÃ¤gerinnen bereit und in der Lage gewesen seien, ein Privatdarlehen aufzunehmen, um die rechnerische Differenz bei der Erbaufteilung auszugleichen.

Mit Gerichtsbescheid vom 27. Juli 2023 hat das SG die Klagen abgewiesen. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung der als Darlehen gewÃ¤hrten Leistungen in der Zeit von Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021 und von August 2021 bis November 2021 als Zuschuss. Die GewÃ¤hrung von Leistungen als Darlehen stelle sich in den genannten ZeitrÃ¤umen als rechtmÃ¤Ãig dar, denn der GewÃ¤hrung von Leistungen als Zuschuss stehe bei der KlÃ¤gerin Ziff. 1 vorhandenes und zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen entgegen. Soweit die KlÃ¤gerinnen geltend gemacht hÃ¤tten, keine ZugriffsmÃ¶glichkeiten auf die infrage stehenden Konten des Erblassers gehabt zu haben und dass auch kein materiell-rechtlicher Anspruch auf Auszahlung gegen die Erbengemeinschaft bestanden habe, sei darauf hinzuweisen, dass ein Miterbe jederzeit Ã¼ber seinen Anteil am Nachlass verfÃ¼gen kÃ¶nne. Diese VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber den Erbanteil bedeute bereits einen Zufluss im Sinne des SGB II. Da es sich bei den Geldkonten des Erblassers um Gemeinschaftskonten gehandelt habe, habe die KlÃ¤gerin Ziff. 1 zudem eine tatsÃ¤chliche ZugriffsmÃ¶glichkeit auf das Konto gehabt. Auch hÃ¤tte ein Verkauf des gesamten Hauses unter â was die KlÃ¤gerinnen geltend gemacht hÃ¤tten â Aufgabe ihrer Wohnung keine unzumutbare HÃ¤rte dargestellt, weil die bis zum Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung von den KlÃ¤gerinnen bewohnte Wohnung noch kein SchonvermÃ¶gen dargestellt habe, da sie noch nicht im Eigentum der KlÃ¤gerin Ziff. 1 gestanden habe, sondern vielmehr nur Teil des Nachlasses gewesen sei. Auch hÃ¤tte im Falle einer Auseinandersetzung des Nachlasses in der Form eines

Verkaufs des Hauses des Erblassers nicht zu einem Verlust der Wohnung der KlÃ¤gerinnen gefÃ¼hrt, denn der Mietvertrag der KlÃ¤gerinnen, den sie Ã¼ber die von ihnen bewohnte Wohnung abgeschlossen hÃ¤tten, wÃ¤re durch einen Verkauf des Hauses nicht beeintrÃ¤chtigt worden.

Gegen den ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten am 31. Juli 2023 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤gerinnen am 25. August 2023 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Badenâ□□WÃ¼rttemberg eingelegt und ihr Vorbringen aus dem Klageverfahren wiederholt.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 27. Juli 2023 aufzuheben und den Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 28. Oktober 2020, 9. September 2021 und 8. November 2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Januar 2022 zu verurteilen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Monate Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, August 2021 bis Oktober 2021 sowie den Monat November 2021 als Zuschuss zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Die Berichterstatterin hat mit den Beteiligten am 25. April 2023 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Der Beklagte hat zuletzt geltend gemacht, im Zeitraum von Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021 handele es sich (nur) hinsichtlich des Erbanteils der KlÃ¤gerin Ziff. 1 an dem im Erbe enthaltenen BarvermÃ¶gen in HÃ¶he von 80.485,00 EUR (gemÃ¤Ã□ der Aufstellung bei Erbauseinandersetzung am 24. November 2021) um Einkommen, das erst dann leistungsmindernd zu berÃ¼cksichtigen sei, wenn es tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehe, was bisher nicht eingetreten sei. Bei dem Anteil der KlÃ¤gerin Ziff. 1 an dem im Erbe enthaltenen Haus (nach der Aufstellung bei Auseinandersetzung am 24. November 2021 mit einem Gesamtwert von 710.000,00 Euro) handele es sich nach seiner Ansicht nicht um Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II, sondern um VermÃ¶gen nach Â§ 12 SGB II. Bei dem Erbanteil an dem im Erbe enthaltenen Haus handele es sich nicht um Geld, weswegen es nicht als Einkommen nach Â§ 11 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sei. FÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen als Darlehen nach Â§ 24 Abs. 5 SGB II wegen nicht sofort verwertbaren VermÃ¶gens ergebe sich durch die Wertung eines Teils des Erbanteils als (nicht zu berÃ¼cksichtigendes) Einkommen kein Unterschied, da der Erbanteil der KlÃ¤gerin Ziff. 1 an dem im Erbe enthaltenen Haus die VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge nach Â§ 12 SGB II wertmÃ¤Ã□ig Ã¼bersteige. DarÃ¼ber hinaus beeinflusse eine nach den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen vollzogene VermÃ¶gensumwandlung die RechtmÃ¤Ã□igkeit der GewÃ¤hrung von Leistungen

als Darlehen nach Â§ 24 Abs. 5 SGB II nicht. Nach Â§ 12 Abs. 5 SatzÂ 2 SGB II sei der maÃgebliche Zeitpunkt fÃ¼r die Bewertung von VermÃ¶gen bezÃ¼glich des Leistungsanspruchs die Antragstellung beziehungsweise der Erwerb des VermÃ¶gens. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung sei der maÃgebliche Zeitraum fÃ¼r die Entscheidung, ob Leistungen als Darlehen nach Â§ 24 Abs.Â 5 SGB II oder als Zuschuss zu gewÃ¤hren sind, der Bewilligungszeitraum. Es sei daher nicht die VermÃ¶genslage der KlÃ¤gerinnen zum jetzigen Zeitpunkt maÃgeblich fÃ¼r die Entscheidung, ob Leistungen rechtmÃ¤Ãig als Zuschuss oder als Darlehen zu gewÃ¤hren seien, sondern die VermÃ¶genslage im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Es bestehe dabei kein Widerspruch zum maÃgeblichen Entscheidungszeitpunkt (dem Tag der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung), da die Sach- und Rechtslage im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (nicht beschrÃ¤nkt auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses), auch bei einer Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt, maÃgeblich sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerinnen ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits sind die Bescheide des Beklagten vom 28. Oktober 2020, 9.Â September 2021 und 8. November 2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20.Â Januar 2022 (Â§ 95 SGG), mit denen der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Monate Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, August 2021 bis Oktober 2021 sowie den Monat November 2021 als Darlehen bewilligt hat. Die dagegen gerichtete Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) zulÃ¤ssig. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten enthalten den VerfÃ¼gungssatz, dass die Leistungen lediglich als Darlehen bewilligt werden. Die Beklagte muss daher verpflichtet werden, die Leistungen als Zuschuss und nicht als Darlehen zu gewÃ¤hren. Der ZulÃ¤ssigkeit einer Leistungsklage steht entgegen, dass die Geldleistungen bereits erbracht sind; bei einer reinen Anfechtungsklage wÃ¼rde der VerfÃ¼gungssatz insgesamt entfallen (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009Â â B 14 AS 42/07 RÂ â SozRÂ 4-4200 Â§Â 12 Nr. 12 Rdnr. 16).

Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind rechtswidrig, soweit der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts den KlÃ¤gerinnen lediglich als Darlehen und nicht als Zuschuss bewilligt hat, und verletzen die KlÃ¤gerinnen in ihren Rechten.

Die KlÃ¤gerinnen haben in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II als Zuschuss, nicht nur als Darlehen.

Leistungen nach dem SGB II erhalten gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15.Â Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), die erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4). GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGBÂ II erhalten Leistungen auch Personen, die mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren nach Â§ 7 Abs. 3 SGBÂ II insbesondere die erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten (Nr. 1) sowie die dem Haushalt angehÃ¶renden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25.Â Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen beschaffen kÃ¶nnen (Nr. 4). Diese Voraussetzungen erfÃ¼llen die KlÃ¤gerinnen. Die 1971 geborene KlÃ¤gerin Ziff. 1, die in den streitigen ZeitrÃ¤umen das 15. Lebensjahr vollendet, aber die Altersgrenze von 67 Jahren nach Â§Â 7a Satz 2 SGBÂ II noch nicht erreicht hat, erwerbsfÃ¤hig ist und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, bildet mit der KlÃ¤gerin Ziff. 2 als zu ihrem Haushalt gehÃ¶rende Tochter, die ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Einkommen (Unterhalt) und Kindergeld (Â§Â 11 Abs. 1 Satz 5 SGBÂ II) decken kann, eine Bedarfsgemeinschaft.

Die KlÃ¤gerinnen waren auch hilfebedÃ¼rftig. HilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nnen, sind gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGBÂ II auch das Einkommen und VermÃ¶gen der Eltern oder des Elternteils zu berÃ¼cksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig, dabei bleiben die Bedarfe nach Â§ 28 auÃer Betracht (Â§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGBÂ II). GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs.Â 1 Satz 1 SGBÂ II in der maÃgeblichen Fassung vom 26. Juli 2016 sind als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a genannten Einnahmen. Dies gilt auch fÃ¼r Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer ErwerbstÃ¤tigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zuflieÃen (Â§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGBÂ II). Als VermÃ¶gen sind nach Â§ 12 Abs. 1 SGB II in der Fassung vom 13. Mai 2011 alle verwertbaren VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen. GemÃ¤Ã Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift ist als VermÃ¶gen nicht zu berÃ¼cksichtigen insbesondere ein selbst genutztes HausgrundstÃ¼ck von angemessener GrÃ¶Ãe oder eine entsprechende Eigentumswohnung (Nr. 4). Nach Abs. 4 ist das VermÃ¶gen mit seinem

Verkehrswert zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r die Bewertung ist der Zeitpunkt maÃgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende gestellt wird, bei spÃ¤terem Erwerb von VermÃ¶gen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Ãnderungen des Verkehrswertes sind zu berÃ¼cksichtigen.

In den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen bestand bei der KlÃ¤gerin Ziff. 1 VermÃ¶gen in Form des Erbschaftsanteils. Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 war mit dem Tod ihres Vaters im November 2019 neben ihren beiden BrÃ¼dern Miterbin des Nachlasses geworden. Die KlÃ¤gerin Ziff. 2 verfÃ¼gte Ã¼ber kein zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen.

Der Erbschaftsanteil der KlÃ¤gerin Ziff. 1 stellte in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen VermÃ¶gen, nicht Einkommen dar. Es handelt sich bei dem Nachlass des Vaters der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 insgesamt um eine geldwerte Einnahme. Insbesondere sind einzelne NachlassgegenstÃ¤nde nicht unterschiedlich zu beurteilen, jedenfalls wenn der Nachlass nicht ausschlieÃlich in Geld (ggf. auch Buchgeld in Form von Bankguthaben) besteht. Nach Â§ 1922 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren VermÃ¶gen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) Ã¼ber. GemÃ¤Ã Â§ 2033 Abs. 1 BGB kann jeder Miterbe Ã¼ber seinen Anteil an dem Nachlass verfÃ¼gen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe Ã¼ber seinen Anteil verfÃ¼gt, bedarf der notariellen Beurkundung. Ãber seinen Anteil an den einzelnen NachlassgegenstÃ¤nden kann ein Miterbe nicht verfÃ¼gen (Â§ 2033 Abs. 2 BGB). Die Bankguthaben stellen einen Nachlassgegenstand dar, Ã¼ber den die KlÃ¤gerin Ziff. 1 auch nicht in HÃ¶he ihres Erbteils von einem Drittel verfÃ¼gen konnte. Vielmehr kÃ¶nnen Erben Ã¼ber einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfÃ¼gen (Â§ 2040 BGB). Soweit ein Bruder der KlÃ¤ger bereits vor der Auseinandersetzung des Nachlasses Ã¼ber einen Teil der Bankguthaben verfÃ¼gt hat, ist dies nicht Ausdruck einer VerfÃ¼gbarkeit von Geld (auch) fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ziff. 1; vielmehr ist der betreffende Bruder hierbei als Nachlassverwalter fÃ¼r die Erbengemeinschaft tÃ¤tig geworden. Damit handelt es sich auch insoweit nicht um einen Zufluss von Geld. Der Neureglung des Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II zum 1. August 2016 hat der Gesetzgeber zugrunde gelegt, dass Einnahmen in Geld als bereites Mittel fÃ¼r den Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung stehen und daher unmittelbar als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind. Einnahmen in Geldeswert, die nach der vorherigen Rechtslage nur bzw. erst dann berÃ¼cksichtigt werden konnten, wenn sie zum Einsatz fÃ¼r den Lebensunterhalt bereit sind, sollen dagegen als Einkommen anrechnungsfrei bleiben und ab dem Folgemonat des Zuflusses als VermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt werden (BT-Drs. 18/8041, S. 32). Abgesehen von den dogmatischen Unklarheiten und WertungswidersprÃ¼chen hinsichtlich der Behandlung einer geldwerten Einnahme im Monat ihres Anfalls (vgl. Schmidt/Lange in Luik/Harich, SGBÂ II, 6. Auflage 2024, Â§Â 11 Rdnr. 20), stellt die Erbschaft jedenfalls im Oktober 2020, dem ersten Monat der streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤ume, insgesamt VermÃ¶gen dar, nachdem die Erbschaft bereits im November 2019 angefallen ist.

Liegt verwertbares, zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen vor, bestimmt Â§Â 9

Abs.Â 4 SGBÂ II in Abweichung von Â§Â 9 Abs.Â 1 SGBÂ II korrespondierend zu Â§Â 24 Abs.Â 5 SGBÂ II, dass hilfebedÃ¼rftig auch derjenige ist, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berÃ¼cksichtigendem VermÃ¶gen nicht mÃ¶glich ist oder fÃ¼r den dies eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde. Lediglich in diesen Fallgestaltungen, deren Voraussetzungen in Â§Â 24 Abs.Â 5 SGBÂ II erneut aufgegriffen werden, sind die Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach Â§Â 24 Abs.Â 5 SGBÂ II nur darlehensweise zu erbringen. Die Obergrenze der darlehensweisen Leistungserbringung bildet der voraussichtlich aus dem Verbrauch oder der Verwertung des die darlehensweise Leistungserbringung rechtfertigenden, vorÃ¼bergehend nicht zu verwertenden VermÃ¶gens zu erzielenden Bedarfsdeckungsbeitrags. Ãber diesen Betrag hinaus sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als verlorener Zuschuss zu gewÃ¤hren (Behrend/KÃ¶nig in jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§Â 24 Rdnr. 116; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Oktober 1974Â â V C 50.73Â â BVerwGE 47, 103 Rdnr. 35; BSG, Urteil vom 25. August 2011 â B 8 SO 19/10 R â juris Rdnr 27).

Der Erbschaftsanteil der KlÃ¤gerin Ziff. 1 stellt jedoch in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen kein verwertbares, zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen dar. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheide am 20. Januar 2022 war die Erbschaft bereits auseinandergesetzt, wobei die KlÃ¤gerin Ziff. 1 aus dem Nachlass einzig das Wohnungseigentum der von ihr und der KlÃ¤gerin Ziff. 2 bewohnten Wohnung unter Leistung einer Ausgleichszahlung an die Miterben erworben hat. Damit handelte es sich bereits bei Erlass der letzten BehÃ¶rdenentscheidung um geschÃ¼tztes VermÃ¶gen, das gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGBÂ II nicht zu berÃ¼cksichtigen ist. An der Angemessenheit der Wohnung bestehen bei einer WohnungsgrÃ¶Ãe von 65 Quadratmetern selbst fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt keine Zweifel (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 25. Oktober 2018Â â L 8 SO 294/16Â â juris Rdnr. 40 unter Verweis auf BSG, Urteil vom 7. November 2006Â â BÂ 7b AS 2/05 RÂ â SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 3 Rdnr. 22).

VermÃ¶gen ist verwertbar, wenn seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen und belastet werden kÃ¶nnen. Ist der Inhaber dagegen in der VerfÃ¼gung Ã¼ber den Gegenstand beschrÃ¤nkt und kann er die Aufhebung der BeschrÃ¤nkung nicht erreichen, ist von der Unverwertbarkeit des VermÃ¶gens auszugehen. Mithin hat der Begriff der Verwertbarkeit in Â§Â 12 Abs. 1 SGB II den Bedeutungsgehalt, den das BSG bereits in einer frÃ¼heren Entscheidung zum Recht der Arbeitslosenhilfe (Alhi) mit dem Begriff der MÃ¶glichkeit des âVersilbernsâ von VermÃ¶gen umschrieben hat. DarÃ¼ber hinaus enthÃ¤lt der Begriff der Verwertbarkeit aber auch eine tatsÃ¤chliche Komponente. Die Verwertung muss fÃ¼r den Betroffenen einen Ertrag bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. TatsÃ¤chlich nicht verwertbar sind VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde, fÃ¼r die in absehbarer Zeit kein KÃ¤ufer zu finden sein wird, etwa weil GegenstÃ¤nde dieser Art nicht (mehr) marktgÃ¤ngig sind oder weil sie, wie GrundstÃ¼cke infolge sinkender Immobilienpreise, Ã¼ber den Marktwert hinaus belastet sind. Eine generelle Unverwertbarkeit im Sinne des Â§Â 12 Abs. 1 SGB II liegt vor, wenn vÃ¶llig ungewiss ist, wann eine fÃ¼r die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt. MaÃgebend fÃ¼r die Prognose, dass ein

rechtliches oder tatsÃ¤chliches Verwertungshindernis wegfÃ¤llt, ist im Regelfall der Zeitraum, fÃ¼r den die Leistungen bewilligt werden, also regelmÃ¤Ãig der sechsmonatige â bzw. nunmehr zwÃ¶lfmonatige â Bewilligungszeitraum des Â§Â 41 Abs. 1 SatzÂ 4 SGB II in der Fassung vom 24. Dezember 2004 â bzw. Â§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ II in der Fassung vom 29. April 2019. FÃ¼r diesen Bewilligungszeitraum muss im Vorhinein eine Prognose getroffen werden, ob und welche VerwertungsmÃ¶glichkeiten bestehen, die geeignet sind, HilfebedÃ¼rftigkeit abzuwenden. Eine Festlegung fÃ¼r darÃ¼ber hinaus gehende ZeitrÃ¤ume ist demgegenÃ¼ber nicht erforderlich und wegen der Unsicherheiten, die mit einer langfristigen Prognose verbunden sind, auch nicht geboten (zum Ganzen BSG, Urteil vom 6. Mai 2010Â â B 14 AS 2/09 RÂ â SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr.Â 15, Rdnr. 17ff. m.w.N.).

Die zu treffende Prognoseentscheidung besteht â wie Prognosen allgemein â in der vorausschauenden Feststellung einer hypothetischen Tatsache (vgl. BSG, Urteil vom 6.Â September 2007Â â B 14/7b AS 60/06 RÂ â SozR 4-4200 Â§Â 7 Nr. 5). Da eine prognostische Einzelbeurteilung zu treffen ist, ist dem GrundsicherungstrÃ¤ger bzw. WahrnehmungszustÃ¤ndigen kein Beurteilungsspielraum (BeurteilungsermÃ¤chtigung, EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogative) eingerÃ¤umt. Die gestellte Prognose unterliegt vielmehr der vollen ÃberprÃ¼fung durch das kontrollierende Gericht, da sie tatsÃ¤chlichen Feststellungen im gerichtlichen Verfahren mit gleicher Sicherheit zugÃ¤nglich ist wie im Verwaltungsverfahren (Hengelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, Â§Â 12a Rdnr.Â 284 m.w.N.). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Prognose ist die letzte BehÃ¶rdenentscheidung (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 26. September 1990 â 9b/11 RAr 151/88 â BSGE 67, 228; BSG, Urteil vom 31.Â MÃ¤rz 1992 â 9b RAr 18/91 â BSGE 70, 226; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â B 7 AL 18/99 R â SozR 3-4100 Â§ 36 Nr. 5; BSG, Urteil vom 3. Juli 2003 â B 7 AL 66/02 R â SozR 4-4300 Â§ 77 Nr. 1). Hat der GrundsicherungstrÃ¤ger bzw. WahrnehmungszustÃ¤ndige zu diesem Moment die abwÃ¤gungserheblichen Belange vollstÃ¤ndig und zutreffend erfasst, so bleibt die Prognose rechtmÃ¤Ãig, auch wenn die spÃ¤tere Entwicklung diese Belange verÃ¤ndert (BSG, Urteil vom 6.Â September 2007 â B 14/7b AS 60/06 R â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 5 m.w.N.; BSG, Urteil vom 6.Â April 2011 â B 4 AS 119/10 R â BSGE 108, 86 m.w.N.). Das Ã¼berprÃ¼fende Gericht hat die Vorausschau auf den Zeitpunkt der Bescheiderteilung zurÃ¼ckzuverlegen und darf nach diesem Zeitpunkt entstandene oder zugÃ¤nglich gewordene Erkenntnismittel nicht berÃ¼cksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 1982 â 1 RJ 102/80 â BSGE 53, 100). Ihre Einbeziehung und Auswertung darf allenfalls erfolgen, um ihnen Anhaltspunkte fÃ¼r die Richtigkeit der im maÃgeblichen Zeitpunkt getroffenen EinschÃ¤tzung zu entnehmen. DemgegenÃ¼ber haben erst nach dem maÃgeblichen Zeitpunkt eingetretene, aber unvorhersehbare Tatsachenentwicklungen auÃer Betracht zu bleiben (vgl. BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 1992 â 9b RAr 18/91 â BSGE 70, 226).

Damit erweist sich die Annahme des Vorhandenseins verwertbaren VermÃ¶gens und die GewÃ¤hrung nur darlehensweiser Leistungen in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen als rechtswidrig. Beurteilungszeitpunkt fÃ¼r die ÃberprÃ¼fung der Prognoseentscheidung ist danach der Zeitpunkt des

Erlasses des Widerspruchsbescheides. Zwar ist die Prognose darÃ¼ber zu treffen, ob und in welcher HÃ¶he zum Zeitpunkt des Beginnes des Bewilligungszeitraumes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich VermÃ¶gen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung stehen wird. Da die Prognoseentscheidung der BehÃ¶rde endgÃ¼ltig jedoch erst mit dem Widerspruchsbescheid ergeht, sind auch die bis dahin erlangten Erkenntnisse zu berÃ¼cksichtigen; anderenfalls trifft die BehÃ¶rde â□□sehenden Augesâ□□ eine Entscheidung auf der Grundlage von Annahmen, die sich bereits als unzutreffend erwiesen haben. Insbesondere kÃ¶nnen einer Prognoseentscheidung nicht (rechtmÃ¤Ã□ig) Hypothesen zugrunde gelegt werden, die von den bei Ergehen der Prognoseentscheidung bereits eingetretenen und bekannten Tatsachen abweichen.

Die Verwertung des in den streitigen BewilligungszeitrÃ¤umen noch bestehenden Miterbenanteils der KlÃ¤gerin Ziff. 1 konnte grundsÃ¤tzlich erfolgen durch den Verkauf des Erbteils, die VerpfÃ¤ndung des Erbteils, die VerfÃ¼gung Ã¼ber einzelne NachlassgegenstÃ¤nde, die jedoch nur gemeinschaftlich durch alle Erben mÃ¶glich ist (Â§ 2040 BGB), sowie durch die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (Â§ 2042 BGB). Die Wahl der Verwertungsart ist grundsÃ¤tzlich dem HilfebedÃ¼rftigen selbst Ã¼berlassen. Doch folgt aus dem Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (vgl. Â§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II), dass er nur zwischen den Verwertungsarten wÃ¤hlen kann, die den Hilfebedarf in etwa gleicher Weise decken (BSG, Urteil vom 16. Mai 2007Â â□□ B 11b AS 37/06 RÂ â□□ SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 4 Rdnr. 31). Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 hat eine VermÃ¶gensverwertung durch Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gewÃ¤hlt. Da sie sich dabei zur Abgeltung ihres Erbanteils das im Zusammenhang mit der Erbauseinandersetzung gebildete Wohneigentum an der von ihr bewohnten Wohnung hat Ã¼bertragen lassen, hat die Verwertung ausschlieÃ□lich zu gemÃ¤Ã□ Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGBÂ II privilegiertem VermÃ¶gen gefÃ¼hrt, wobei die KlÃ¤gerin Ziff. 1 einen VermÃ¶genswert erlangt hat, der ihren Anteil von einem Drittel an der gesamten Erbmasse Ã¼berstiegen hat. Der Verkehrswert der Wohnung wurde im notariellen Vertrag vom 24. November 2021 mit 280.000,00 EUR angegeben. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dieser Wert â□□ ebenso wie derjenige der weiteren Wohnungen â□□ unzutreffend festgesetzt worden ist, sind nicht ersichtlich. Damit hat die KlÃ¤gerin Ziff. 1 bei der Verwertung ihres Erbanteils mehr als ein Drittel des insgesamt auseinanderzusetzenden VermÃ¶gens von 814.190,00 EUR erhalten, weswegen sie auch zu Ausgleichszahlungen an die Miterben und Ã□bernahme der Notarkosten verpflichtet war. Damit war die von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Verwertungsart einerseits keineswegs unwirtschaftlich, andererseits begrÃ¼ndet der ausschlieÃ□lich aus der von den KlÃ¤gerinnen bewohnten Eigentumswohnung bestehende ErlÃ¶s die Unverwertbarkeit bereits des Erbanteils der KlÃ¤gerin Ziff. 1 schon wÃ¤hrend der streitgegenstÃ¤ndlichen BewilligungszeitrÃ¤ume. Zweck der Regelung des Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGBÂ II in der maÃ□geblichen Fassung ist allein der Schutz der Wohnung im Sinne der ErfÃ¼llung des GrundbedÃ¼rfnisses â□□Wohnenâ□□ und als rÃ¤umlicher Lebensmittelpunkt und nicht der Schutz der Immobilie als VermÃ¶gensgegenstand (BSG, Urteil vom 7. November 2006Â â□□ B 7b AS 2/05 RÂ â□□ SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 3 Rdnr. 13). Da die KlÃ¤gerinnen bereits wÃ¤hrend der streitigen ZeitrÃ¤ume in einer zum Nachlass gehÃ¶renden Wohnung lebten, durfte die KlÃ¤gerin Ziff. 1 auch zum Schutz der Wohnung als

Lebensmittelpunkt ihre VerwertungsbemÃ¼hungen auf den Erhalt der Wohnung konzentrieren. Hinsichtlich der Verwertung eines Erbteils, in dem eine zu einem Teil selbst bewohnte Immobilie enthalten ist, kann nichts anderes gelten als fÃ¼r eine â weil sie nicht vollstÃ¤ndig selbst genutzt wird oder sie die angemessene GrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt â nicht dem Schutz des Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGBÂ II unterfallenden Immobilie: GrundsÃ¤tzlich hat eine Verwertung stattzufinden, jedoch kann sich der Inhaber eine angemessene Wohneinheit zur Selbstnutzung vorbehalten â etwa durch Schaffung von Wohnungseigentum â, auf die dann der Privilegierungstatbestand anzuwenden ist (Schwabe in beckOGK SGBÂ II Â§ 12 Rdnr. 61).

Damit war jedenfalls bei Erlass der Widerspruchsbescheide am 20. Januar 2022 bekannt, dass die von der KlÃ¤gerin Ziff. 1 verfolgte VermÃ¶gensverwertung des in den jeweils streitigen BewilligungszeitrÃ¤umen bestehenden VermÃ¶gens in Form des Erbanteils durch Auseinandersetzung erfolgt und die KlÃ¤gerin Ziff. 1 hierdurch unmittelbar EigentÃ¼merin einer selbst genutzten angemessenen Wohnung werden wird, ohne dass ihr zu irgendeinem Zeitpunkt Geldmittel zugeflossen sind, die sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts fÃ¼r sich und die KlÃ¤gerin Ziff. 2 hÃ¤tte einsetzen kÃ¶nnen. Denn die Verwertung muss fÃ¼r den Betroffenen einen Ertrag bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009Â â B 14 AS 42/07 RÂ â SozR 4-4200 Â§Â 12 Nr. 12 Rdnr. 21), anderenfalls fehlt es an einer Verwertbarkeit.

Nach alledem erweist sich die GewÃ¤hrung (nur) eines Darlehens als rechtswidrig.

Das Ergebnis, dass den KlÃ¤gerinnen auch die vor Auseinandersetzung der Erbschaft erbrachten Leistungen als Zuschuss zustehen, ist auch insgesamt sachgerecht. Letztlich stehen die KlÃ¤gerinnen nicht anders, als wenn der KlÃ¤gerin Ziff. 1 von Anfang an ihr Erbteil in Gestalt der von ihnen ohnehin schon bewohnten Wohnung zugefallen wÃ¤re. Auch lÃ¤ge im Rahmen des Â§ 34 SGBÂ II bei Verwendung vorhandenen VermÃ¶gens zum Erwerb einer angemessenen Eigentumswohnung kein vorwerfbares sozialwidriges Verhalten vor (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juli 2007Â â L 5 B 410/07 AS ERÂ â juris). Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass bei Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen die GewÃ¤hrung der Grundsicherungsleistungen in Form eines Darlehens ein Ende finden muss, wenn die Belastungen (durch das Darlehen) den Verkehrswert des VermÃ¶gensgegenstandes erreichen. Denn anderenfalls stÃ¼nde der Darlehensnehmer schlechter als derjenige, der sein VermÃ¶gen verwertet und im Anschluss daran Hilfe zum Lebensunterhalt erhÃ¤lt (BSG, Urteil vom 25. August 2011Â â B 8 SO 19/10 RÂ â juris Rdnr. 27). Erweist sich jedenfalls bis zur letzten BehÃ¶rdenentscheidung das VermÃ¶gen als wertlos oder nicht verwertbar, kann nichts anderes gelten; dann stehen Leistungen von Anfang an als Zuschuss zu. Im Ãbrigen geht auch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit in ihren fachlichen Weisungen zu Â§ 42a SGBÂ II (Seite 5, Stand: 4.Â August 2016) davon aus, dass ein Darlehen nachtrÃ¤glich in entsprechendem Umfang in einen Zuschuss umzuwandeln ist, soweit der zum Zeitpunkt der DarlehensgewÃ¤hrung angenommene VermÃ¶genswert hÃ¶her ist als der spÃ¤ter durch die Verwertung tatsÃ¤chlich erzielte Ertrag. Demzufolge wÃ¤re auch danach bei einem bei

Verwertung gÃ¤nzlich fehlenden Ertrag das Darlehen insgesamt in einen Zuschuss umzuwandeln. SchlieÃlich wÃ¤re es auch mit dem Bedarfsdeckungsprinzip des SGBÂ II nicht vereinbar, wenn vom HilfebedÃ¼rftigen die Begleichung der Darlehensschuld in voller HÃ¶he verlangt wÃ¼rde, obgleich das einzusetzende VermÃ¶gen nicht ausgereicht hÃ¤tte, um Ã¼ber den vollen Zeitraum des darlehensweisen Leistungsbezugs den Lebensunterhalt zu sichern (vgl. Bittner in jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§Â 42a Rdnr. 66). Nichts anderes gilt im Fall der KlÃ¤gerinnen, die nach der Erbauseinandersetzung keinerlei Mittel zur VerfÃ¼gung hatten, mit denen sie den Lebensunterhalt in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen hÃ¤tten decken kÃ¶nnen und nunmehr zur Begleichung einer Darlehensschuld einsetzen kÃ¶nnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Sache zugelassen (Â§ 160 Abs.Â 2 Nrn. 1 SGG).

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024